



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-360-047711

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass in Unterhaltsverfahren minderjähriger Kinder keine Gerichtskosten erhoben werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ein unterhaltsberechtigtes Kind zwar die Möglichkeit habe, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, um einen Unterhaltsanspruch gerichtlich durchzusetzen. Die Beantragung stelle jedoch eine Hürde dar, die zunächst überwunden werden müsse. Außerdem würden dadurch Unterhaltsverfahren verzögert. Dies führe zu einer Belastung für die Unterhaltsvorschuss- oder Sozialkassen, die nicht gezahlte Unterhaltsleistungen kompensieren müssten. Auch sei der Verwaltungsaufwand bei einem Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren erheblich. Sofern eine Beratung und Vertretung kostenfrei erfolgen könne und der Gesetzgeber für diesen Zweck Beistandschaften ermögliche, müsse auch die gerichtliche Durchsetzung eines Unterhaltsanspruches kostenfrei sei. Gerichtskostenfreie Unterhaltsverfahren stellten nicht nur eine Vereinfachung dar, sondern seien auch mit nahezu keinen Belastungen für die öffentlichen Haushalte verbunden. Darüber hinaus bedürfe es zur Umsetzung der Forderung keiner umfassenden Gesetzesänderung, da lediglich § 2 Gerichtskostengesetz ergänzt werden müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 106 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Verfahren, welche die durch Verwandtschaft begründete Unterhaltspflicht betreffen, gehören zu den Familiensachen und sind Teil der sogenannten Familienstreitsachen (§ 111 Nummer 8, § 112 Nummer 1 i. V. m § 231 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). In Familiensachen bestimmen sich die Gerichtskosten nach dem Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Die Gebühren für selbständige Familienstreitsachen sind in den Nummern 1210 ff. des Kostenverzeichnisses (KV) zum FamGKG bestimmt. Die Gebühren werden nach § 9 Absatz 1 FamGKG mit Eingang der Antragsschrift fällig.

Eine umfassende Gebührenfreiheit für Unterhaltsverfahren minderjähriger Antragsteller, wie sie mit der Petition gefordert wird, ist nach Ansicht des Petitionsausschusses im Ergebnis nicht sachgerecht. Das Führen eines familiengerichtlichen Verfahrens – auch durch einen minderjährigen Antragsteller – gehört grundsätzlich zu dem Bereich der privaten Lebensführung. Die mit einem solchen Verfahren verbundenen Kostenrisiken hat daher in der Regel jeder Bürger selbst zu tragen, zumal durch die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe niemand alleine aus finanziellen Gründen von der Verfahrenseinleitung absehen muss.

Eine Kostenfreistellung der hier in Rede stehenden Unterhaltsverfahren würde zudem ohne sachlichen Grund neben Minderjährigen auch sonstige Kostenschuldner begünstigen. Für die Gerichtskosten eines Unterhaltsverfahrens haftet nämlich nicht nur der Antragsteller (§ 21 Absatz 1 Satz 1 FamGKG), sondern auch derjenige, dem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind (§ 24 Nummer 1 FamGKG), zum Beispiel ein säumiger Unterhaltsschuldner. Mit einer Gebührenfreiheit



für Unterhaltsverfahren Minderjäh-riger wären daher spürbare Einnahmeausfälle der öffentlichen Hand verbunden.

Soweit die Petition sich auch gegen die in § 14 Absatz 1 Satz 1 FamGKG bestimmte Vorauszahlungspflicht richtet, wonach in selbständigen Familienstreitsachen die Antragsschrift erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden soll, weist der Ausschuss darauf hin, dass für bestimmte Verfahren Ausnahmen von der allgemeinen Vorauszahlungspflicht bestehen, etwa in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 14 Absatz 2 FamGKG). Gleiches gilt für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 249 ff. FamFG), da für dieses Verfahren keine Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen entsteht, sondern ausschließlich eine Gebühr für die Entscheidung (Nummer 1210 KV FamGKG).

Zudem besteht eine Ausnahme von der Vorauszahlungspflicht, soweit dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist (§ 15 Nummer 1 FamGKG). Ein Absehen von der Abhängigmachung kommt darüber hinaus auch dann in Betracht, wenn die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint und glaubhaft gemacht wird, dass dem Antragsteller eine alsbaldige Zahlung der Kosten Schwierigkeiten bereiten oder eine Verzögerung einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde (§ 15 Nummer 3 FamGKG).

Im Ergebnis erscheint der mit der Gebührenpflichtigkeit von Unterhaltsverfahren minderjähriger Antragsteller verbundene Aufwand – wie auch in sonstigen Verfahren – gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig, zumal in den zahlreichen Fällen, in denen mittellose Minderjährige anwaltlich vertreten sind, wegen der Anwaltsvergütung ohnehin ein Verfahrenskostenhilfeverfahren durchgeführt werden muss.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.